



Korrigierte Fassung der
Landesregierung vom
13. Juni 2024

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Personalbesetzung in der Steuerfahndung

1. Wie groß ist das Personaldefizit in der Steuerfahndung in Bezug auf die Personalbedarfsberechnung? Bitte nach Dienstorten des Finanzamtes für zentrale Prüfungsdienste für die letzten 5 Jahre einzeln aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Errichtung des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) zum 01.07.2016 wurden die Dienststellen zur Strafverfolgung von Steuerdelikten zentralisiert.

Bei der Personalbedarfsberechnung und der Erhebung der Daten zum Arbeits-IST wird das FA ZPD und dessen Dienststellen als einheitlicher Arbeitsbereich in seiner Gesamtheit betrachtet. Eine Aufteilung auf die vier Dienstorte wird daher nicht vorgenommen. Es findet im Folgenden keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen, Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachenstelle, statt. Die Mehrzahl der sich im FA ZPD befindlichen

Sachgebiete sind als Mischsachgebiete strukturiert und erfüllen mit Mitarbeitenden beider Arbeitsbereiche (Ermittlung und Strafverfolgung) den Gesetzesauftrag der Strafverfolgung als Einheit. Differenziert wird daher lediglich zwischen StraFa-Sachgebieten (normale Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachenstelle) und SFS-Sachgebieten (Steueraufsicht und Bußgeld- und Strafsachenstelle).

Zur Besetzung des FA ZPD wird auf die Antwort zu Frage I.2. der Großen Anfrage der Fraktion des SSW (Drucksache 20/779) verwiesen. Auch der errechnete Personalbedarf auf den Stichtag 01.01.2021 ist bereits in der Antwort zur Frage I.3. der vorgenannten Großen Anfrage enthalten. In der Anlage zu Frage 1 wurden diese Daten zusammengeführt und ergänzt. Das sich in den einzelnen Jahren jeweils ergebende Personaldefizit ist dort ebenfalls dargestellt.

	StraFa-Sachgebiete ¹			SFS-Sachgebiete ²			Summen		
	Bedarf	Ist	Differenz	Bedarf	Ist	Differenz	Bedarf	Ist	Differenz
1.1.2020*	186,86	130,77	-56,09	32,00	25,75	-6,25	218,86	156,52	-62,34
1.1.2021**	192,50	136,10	-56,40	32,00	27,30	-4,70	224,50	163,40	-61,10
1.1.2022**	192,50	133,52	-58,98	32,00	23,15	-8,85	224,50	156,67	-67,83
1.1.2023**	192,50	130,32	-62,18	32,00	24,55	-7,45	224,50	154,87	-69,63
1.1.2024**	192,50	127,10	-65,40	32,00	23,50	-8,50	224,50	150,60	-73,90

¹Sachgebiet für Strafsachen und Fahndung (inkl. Innendienst)

²Sachgebiet für Strafsachen, Fahndung und Steueraufsicht

* Ergebnis der Personalbedarfsberechnung (PersBB) auf den Stichtag 1.1.2017

** Ergebnis der PersBB auf den Stichtag 1.1.2021

*** Ergebnis der PersBB auf den Stichtag 1.1.2021, da die PersBB auf den Stichtag 1.1.2024 noch nicht abgeschlossen ist.

2. Welche Konzepte gibt es, um die Steuerfahndungsstellen personell wieder besser auszustatten? Werden im Vergleich zu anderen Dienststellen besondere Anreize geschaffen? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Die Verbesserung der Besetzung der Steuerverwaltung insgesamt und der Dienststellen im Bereich der Verfolgung von Steuerhinterziehung im Speziellen ist eine Daueraufgabe, die durch das Finanzministerium mit Nachdruck

verfolgt wird. In diesem Zusammenhang werden aktuell sowohl die Organisationsstruktur des FA ZPD als auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Besetzung des FA ZPD geprüft. Dieser Prozess wurde bereits Ende 2023 eingeleitet, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Personalsituation insgesamt wird auf die Erörterungen anlässlich der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion des SSW (Drucksache 20/779) zu verweisen. In diesem Zusammenhang wurden die Hintergründe der Besetzungssituation der Steuerverwaltung sowie die zur Verbesserung der Lage ergriffenen Maßnahmen erörtert. Es wird dazu insbesondere auf die Vorbemerkungen der Landesregierung sowie die Antwort zu der Frage I.9. verwiesen. Ergänzende Ausführungen sind unten der Antwort zu Frage 6 zu entnehmen.

Die ergriffenen Maßnahmen wirken sich jedoch erst mit zeitlicher Verzögerung aus. Zudem ist zu bedenken, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt zunehmend zuspitzt und damit der Wettbewerb um geeignete Nachwuchskräfte zunehmend härter wird. Es ist daher weiter zu beobachten, ob die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen ausreichen.

Die verfolgte Verbesserung der Besetzung der Steuerverwaltung insgesamt wird sich auch positiv auf die Besetzung des FA ZPD auswirken. Um dies sicherzustellen, wurde bereits geregelt, dass das FA ZPD seit dem Jahr 2018 direkt an der Verteilung der Nachwuchskräfte nach der Ausbildung partizipiert und seit dem Jahr 2021 eine überproportionale Zuteilung erfolgt. Derzeit befinden sich 19 Personen (17 Personen in der Steuerfahndung und 2 Personen in der Bußgeld- und Strafsachenstelle) in der Fortbildungsfolge der Außendienste, die nach Abschluss der Fortbildung und der Probezeit unmittelbar im FA ZPD eingesetzt werden.

Die Steuerfahndung ist unter anderem aufgrund der guten Entwicklungsmöglichkeiten, der Tätigkeit im Außendienst und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Behörden (den Polizeidienststellen, den Zollbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten) eine besondere Dienststelle. Die

Beamtinnen und Beamte in der Steuerfahndung erhalten zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die sog. Polizeizulage im Rahmen ihrer Besoldung.¹ Zuletzt hat die Landesregierung diese Zulage unter anderem zur Steigerung der Attraktivität der betroffenen Dienststellen ab dem 1. Januar 2023 ruhegehaltsfähig ausgestaltet. Auch diese Aspekte tragen dazu bei, dass das FA ZPD von einer positiven Personalentwicklung der Steuerverwaltung profitieren wird.

3. In anderen Bundesländern (z.B. NRW) gibt es Erlasse, die eine Mindestbesetzung der Prüfungsdienste sicherstellen. Ist ein derartiger Erlass auch in SH geplant oder denkbar? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es aktuell keinen Erlass, der eine Mindestbesetzung des Steuerfahndungsdienstes im Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste vorsieht. Eine auskömmliche Personalbesetzung in der Steuerfahndung wird derzeit ohne einen solchen Erlass angestrebt.

4. Ist es geplant bzw. denkbar, Quereinsteiger (z.B. aus den Fachrichtungen BWL, IT oder weitere) in bestimmten Bereichen wie der IT-Fahndung einzusetzen? Bitte ausführlich begründen.

Antwort:

Wie in anderen Bereichen der Steuerverwaltung wird ein Einsatz von Tarifbeschäftigten aus externen Berufsgruppen auch in verschiedenen Arbeitsbereichen der Steuerfahndung geprüft.

5. Wie hoch ist der geschätzte jährliche Steuerausfall aufgrund der Unterbesetzung?

¹ Zulage für Polizei und Steuerfahndung gemäß § 49 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter – Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG).

Antwort:

Nach dem in § 208 AO normierten Aufgabenkatalog für die Steuerfahndung sowie mit Blick auf das Legalitätsprinzip ist es prioritäre Aufgabe und Rechtspflicht der Steuerfahndung, Steuerstraftaten sowie die damit verbundenen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, um die Steuerstraftaten durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle oder die Staatsanwaltschaft einer Ahndung zuzuführen.

Eine weitere Aufgabe der Steuerfahndung liegt in der Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Die Sachgebiete für Strafsachen, Fahndung und Steueraufsicht² erforschen gezielt im Rahmen der systematischen Steueraufsicht Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in Fällen, in denen noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen, andererseits jedoch ein dahingehender Verdacht nach den gegebenen Umständen naheliegt (unbekannte Steuerfälle).

Nicht jeder ermittelte „bekannte“ oder „unbekannte Steuerfall“ führt auch zwangsläufig zu Mehrsteuern. Die Steuerfahndung hat als Ermittlungsperson der Bußgeld- und Strafsachenstelle bzw. der Staatsanwaltschaft jegliche Beweise zu erheben, sowohl solche, die geeignet sind ein Steuervergehen zu begründen, als auch solche die gegen ein Steuervergehen sprechen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass den gesetzlich auferlegten Pflichten durch die Steuerfahndung nicht oder ungenügend nachgekommen wird.

² Zur effizienteren Steueraufsicht wurden mit dem vorhandenen Personal und unter Nutzung bestehender Strukturen die 2008 gegründete Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) und das 2011 errichtete Mobile Sachgebiet (MSG) zum 01. November 2015 in Sachgebiete für Strafsachen, Fahndung und Steueraufsicht umstrukturiert.

6. Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung die Bekämpfung von Steuerbetrug und Stärkung der Steuerverwaltung als Ziel gesetzt. Welche Maßnahmen wurden bislang ergriffen, um dieses Ziel zu erreichen? Welche Maßnahmen sind konkret in Planung?

Antwort Teil 1: Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug

Zu den ergriffenen und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug wird auf die Antwort zu Frage IV.3. der Großen Anfrage der Fraktion des SSW (Drucksache 20/779) verwiesen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Bekämpfung von Steuerbetrug einem dauernden Optimierungsprozess unterliegt und verstärkt als interdisziplinäre Aufgabe verstanden wird. Zu diesem Zweck findet beispielsweise in den Bereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität als auch des illegalen Glücksspiels ein intensivierter Austausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, dem FA ZPD, den Staatsanwaltschaften und dem Landeskriminalamt statt.

Überdies befindet sich derzeit das anonyme Hinweisgeberportal zur Bekämpfung von Steuerkriminalität im Finanzministerium in der Umsetzung. Das Portal wird, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, ermöglichen, anonyme Hinweise zu Steuervergehen abzugeben und in der Folge eine Kommunikation zwischen der Ermittlungsbehörde (Steuerfahndung des FA ZPD) und den Anzeigenden unter Wahrung ihrer Anonymität zu gestatten. Dies soll Ermittlungsansätze verstärken und so die Erfolgsaussichten von anonymen Anzeigen zur Bekämpfung von Steuerkriminalität steigern.

Antwort Teil 2: Maßnahmen zur Stärkung der Steuerverwaltung insgesamt

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Stärkung der Steuerverwaltung wird u.a. auf die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion des SSW (Drucksache 20/779), Frage I.9., hingewiesen.

Zur weiteren Stärkung der Steuerverwaltung soll auch eine Intensivierung der Nachwuchskräftewerbung erfolgen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter unabhängig von der aktuellen Arbeitsmarktsituation konstant auf einem gesteigerten Niveau gehalten werden kann. Die Zahl der Ausbildungsplätze für Anwärterinnen und Anwärter wurde seit 2017 sukzessive erhöht:

1. in der LG 1.2 von 66 Personen (2017) auf zuletzt 100 Personen (2023)
2. in der LG 2.1 von 55 Personen (2017) auf zuletzt 120 Personen (2023)

Auch im Jahr 2024 sollen 100 Personen in der LG 1.2 bzw. 120 Personen in der LG 2.1 eingestellt werden.

Für den Bereich der Nachwuchskräftewerbung ist eine professionelle Werbekampagne geplant. Hierzu wurde zwischenzeitlich eine Agentur ausgewählt (vgl. Umdruck 20/3238). Die Agentur und das Finanzministerium arbeiten bereits an der Gestaltung und Umsetzung der Kampagne. Schon für das Einstellungsverfahren 2025, das im 2. Halbjahr 2024 starten wird, sollen erste Kampagnenbausteine ausgerollt werden.

Die Arbeitsplätze in der Steuerverwaltung werden auch weiterhin hinsichtlich ihrer Wertigkeit (Dienstpostenbewertung) überprüft. Bereits mit dem Haushalt 2024 wurden Strukturverbesserungen für die LG 1.2 der Steuerverwaltung in Form von 80 Hebungen von A 8 nach A 9 sowie 24 zusätzlichen Amtszulagen (A 9 Z) berücksichtigt.

Zur Stärkung der Steuerverwaltung erfolgt darüber hinaus ein zusätzlicher Einsatz von Tarifbeschäftigten in geeigneten Arbeitsbereichen, um die Personalkapazitäten zu erhöhen. Die Finanzämter wurden bzw. werden in den Jahren 2023 und 2024 um 160 VZÄ verstärkt. Von diesen 160 VZÄ sind aktuell bereits rund 95 im Einsatz. Die Finanzämter werden zeitnah weitere Einstellungen auf dieser Grundlage vornehmen. Ein Teil der VZÄ (nach aktuellem Stand rund 20 VZÄ) soll über einen Zeitraum von zunächst einem Quartal dem ressortinternen Arbeitsmarkt angeboten werden, um interessiertes und

qualifiziertes Personal aus dem eigenen Personalbestand zu erreichen oder Personalüberhänge zu nutzen.